

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 11. Januar 2012 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Militärstrafgesetzbuches**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Sie haben den sgv eingeladen, zum oben genannten Geschäft Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die beabsichtigte Änderung als willkürlich, sachlich nicht gerechtfertigt und materiell inkonsistent ab.

Erstens ist festzuhalten, dass es in der Schweiz keine strafrechtliche Kategorie „Wirtschaftsdelikt“ gibt. Dies bedeutet wiederum, dass die Anliegen der Motionen, welche mit diesen Änderungen Rechnung getragen wird, sachlich nicht zum Schweizerischen Rechtsstaat passen. Zwar wird hier keine solche Kategorie eingeführt, doch schon die Bereitschaft, die Anliegen aufzufangen zeigt ein Verständnis dafür auf, was wiederum eine implizite Anerkennung einer neuen Deliktskategorie bedeutet. Das Schweizer Rechtssystem betrachtet die Wirtschaft als natürlicher Teil der Gesellschaft; Bestrebungen, die Wirtschaft analytisch oder synthetisch von der Gesellschaft zu trennen, schlagen fehl oder schaffen massive Verzerrungen.

Zweitens enthält die Vorlage einen massiven Widerspruch. Das Problem bei den sogenannten „Wirtschaftsdelikten“ ist nicht die Zeit, sondern die Feststellung der „Täterschaft“. Der erläuternde Bericht sagt selber, dass das „Hauptproblem [...] darin bestehe zu beweisen, wer in welchem Zeitpunkt mit welchem Wissen und Willen einen bestimmten Entscheid gefällt oder unterstützt hat. Mit zunehmenden Zeitablauf werde es zudem immer schwieriger, bestimmte Sachverhalte zu rekonstruieren und nachzuweisen.“ In anderen Worten, die Zeit hat nichts mit der Effektivität zu tun. Die Frage drängt sich daher auf, warum gerade bei den Fristen einen Hebel geortet wird. Damit befinden sich das Anliegen der beabsichtigten Änderungen und die Wahl der Mittel im krassen Widerspruch zueinander.

Drittens ist die Erhöhung der Verfolgungsverjährung von sieben auf zehn Jahren eine willkürliche Entscheidung. Es ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht argumentiert, warum zehn Jahre das richtige

Mass sein sollte; es wird im Übrigen auch nicht argumentiert, wieso sieben Jahre nicht genügen (ausser dem oben erwähnten Widerspruch). Wenn es keine Gründe gibt, einen Sachverhalt zu verändern, dann ist seine Änderung nichts anders als das Ergebnis einer willkürlichen Handlung.

Viertens fehlen Schätzungen zu den Regulierungskosten der Vorlage. Die gemachten Angaben sind verkürzt und unterschätzen die volkswirtschaftlichen Kosten (zu denen auch die Rechtsunsicherheit gehört).

Fünftens würde die Annahme der beabsichtigten Änderungen die Revision weiterer Normen (Verfolgungsverjährung bei Übertretungen, für Jugendstraftaten, Obligationenrecht u.a.) verursachen. Das wiederum führt zu noch mehr Instabilität im Rechtssystem und zu erhöhten Regulierungskosten, eine Tatsache, welche im erläuternden Bericht ebenfalls nicht berücksichtigt wird.

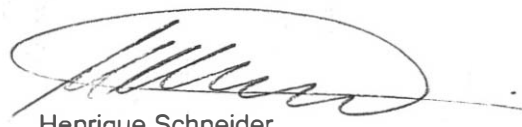
Zusammengefasst verwirft also der sgv die hier vorgeschlagenen Änderungen.

Wir bitten Sie auch darum, die anbei gelegte Eingabe der „Chambre Vaudoise des Arts et Métiers“ zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv


Hans-Ulrich Bigler
Direktor


Henrique Schneider
Ressortleiter

Beilage

- erwähnt

z.K. an

- Chambre Vaudoise des Arts et Métiers